

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 19/85 Versicherung von Hauswart-Ehepaaren  
UVG Art. 1

Der Umstand, dass das Vertragsverhältnis einzig zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauswart besteht, bedeutet nicht, dass allein letzterer versicherter Arbeitnehmer im Sinne des UVG ist. Zu beachten ist folgendes:

1. Zieht der Hauswart - im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis des Hauseigentümers - zur Verrichtung der ihm übertragenen Aufgaben seinen Ehegatten bei, so liegt ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis vor, mit der Folge, dass sich die Versicherung nicht nur auf den Hauswart (Oberarbeitnehmer), sondern auch auf seinen Ehegatten (Unterarbeitnehmer) erstreckt. Unerheblich ist, dass zwischen dem Hauseigentümer als Arbeitgeber und dem Unterarbeitnehmer keine direkten rechtlichen Beziehungen, z.B. bezüglich Lohn, bestehen.
2. Für die Frage der NBU-Deckung ist auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen, die - sofern hierüber nicht verbindliche Abmachungen bestehen (UVG 93 I) - konkret zu erheben sind. Dabei wird insbesondere abzuklären sein, wer welche Arbeiten verrichtet und welche Arbeitszeit die einzelne Person aufwendet.
3. Weil die Hauswart-Tätigkeit normalerweise im Nebenamt besorgt wird, hat das Hauswart-Ehepaar - sofern der Lohn pro Person und Kalenderjahr Fr. 2'000.-- nicht erreicht - die Möglichkeit, auf die Entrichtung von AHV-Beiträgen zu verzichten (AHVV 8 bis). Ob dies der Fall ist und ob die formalen Voraussetzungen (schriftliche Zustimmungs-Erklärung nach Randziff. 149 und 149.1 BVS-Wegleitung über den Bezug der Beiträge) erfüllt sind, wird man von der zuständigen Ausgleichskasse erfahren können (UVG 101, UVV 127). Gegebenenfalls besteht - auch für BU - kein Versicherungsschutz (UVV 2 lit. d).
4. Versicherter Verdienst ist der anteilige Lohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeit.
5. Ergänzend sei auf das beiliegende SUVA-Merkblatt betreffend Heimarbeitnehmer verwiesen.